

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

|                    |   |                                 |
|--------------------|---|---------------------------------|
| Produktform        | : | Gemisch                         |
| Handelsname        | : | AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE |
| EG Index-Nr.       | : | 007-001-01-2                    |
| EG-Nr.             | : | 215-647-6                       |
| CAS-Nr.            | : | 1336-21-6                       |
| Produktcode        | : | 00026                           |
| Produktart         | : | Laugen                          |
| Formel             | : | NH4OH                           |
| Chemische Struktur | : |                                 |

Synonyme : Ammonium hydroxide, Liquor Ammonia, Ammonia aqueous Ammonia water

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

|  |   |                                   |
|--|---|-----------------------------------|
| Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch | : | Industriell                       |
| Verwendung des Stoffs/des Gemisches                          | : | Nur für den gewerblichen Gebrauch |
|  | : | Laborchemikalien                  |
|  | : | Herstellung von Stoffen           |

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.  
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba  
400005 Mumbai  
INDIA  
T +91 22 6663 6663, F +91 22 6663 6699  
[info@lobachemie.com](mailto:info@lobachemie.com), [www.lobachemie.com](http://www.lobachemie.com)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|  |      |
|--|------|
| Akute Toxizität (oral), Kategorie 4  | H302 |
| Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1  | H314 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung | H335 |
| Akut gewässergefährdend, Kategorie 1   | H400 |
| Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16                                    |      |

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann die Atemwege reizen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen.

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

GHS07

GHS09

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: Ammonia

Gefahrenhinweise (CLP)

: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

: P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzbekleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

Sicherheitshinweise (CLP)

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name    | Produktidentifikator                    | %  | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|---------|---|----|--|
| Wasser  | CAS-Nr.: 7732-18-5<br>EG-Nr.: 231-791-2 | 75 | Nicht eingestuft   |
| Ammonia | CAS-Nr.: 7664-41-7<br>EG-Nr.: 231-635-3 | 25 | Flam. Gas 2, H221<br>Acute Tox. 3 (Inhalativ: Gas), H331<br>Skin Corr. 1B, H314<br>Aquatic Acute 1, H400 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Sofort einen Arzt rufen.

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.  |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen                   | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Kann die Atemwege reizen.   |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Verätzungen.  |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden.   |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verätzungen.               |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel   | : Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2). Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.   |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                       |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.          |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                        |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |  |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|--|

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |  |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.  |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. |

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren.

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Maske benutzen

##### Handschutz:

Schutzhandschuhe

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                     |
| Farbe   | : Farblos.                    |
| Aussehen  | : Clear liquid.               |
| Geruch  | : fishy pungent & amine like. |
| Geruchsschwelle                                   | : 0.02 – 70.7 ppm             |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar             |
| Gefrierpunkt                                      | : -57.5 °C                    |
| Siedepunkt  | : 38 °C                       |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.             |
| Untere Explosionsgrenze                           | : 15.4 vol %                  |
| Obere Explosionsgrenze                            | : 33.6 vol %                  |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar             |
| Zündtemperatur                                    | : 651 °C                      |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar             |
| pH-Wert   | : 11.7                        |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar             |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Miscible            |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar             |
| Dampfdruck  | : 153 hPa at 20 °C            |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Dampfdruck bei 50°C           | : Nicht verfügbar |
| Dichte                        | : 0.91 g/cm³      |
| Relative Dichte               | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : 1.21            |
| Partikeleigenschaften         | : Nicht anwendbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| Explosionsgrenzen | : 0.16 – 0.27 vol % |
|-------------------|---------------------|

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Offene Flamme. Wärme. Überhitzung. Funken.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft                       |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft                       |

### AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE (1336-21-6)

|                |                         |
|----------------|-------------------------|
| ATE CLP (oral) | 500 mg/kg Körpergewicht |
|----------------|-------------------------|

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.<br>pH-Wert: 11.7 |
|-------------------------------|---|

### Ammonia (7664-41-7)

|         |      |
|---------|------|
| pH-Wert | > 10 |
|---------|------|

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen<br>pH-Wert: 11.7 |
|----------------------------------|---|

### Ammonia (7664-41-7)

|         |      |
|---------|------|
| pH-Wert | > 10 |
|---------|------|

|                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität                | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität                     | : Nicht eingestuft |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft          |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft          |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft          |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Ökologie - Wasser                            | : Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft                  |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE (1336-21-6)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
| <b>Ammonia (7664-41-7)</b>  |                  |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
| <b>Wasser (7732-18-5)</b>   |                  |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |   |
|---|---|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.   |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |   |         |
|---------------|---|---------|
| UN-Nr. (ADR)  | : | UN 2672 |
| UN-Nr. (IMDG) | : | UN 2672 |
| UN-Nr. (IATA) | : | UN 2672 |
| UN-Nr. (ADN)  | : | UN 2672 |
| UN-Nr. (RID)  | : | UN 2672 |

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |   |   |
|---|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : | AMMONIAKLÖSUNG  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : | AMMONIAKLÖSUNG  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : | Ammonia solution  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : | AMMONIAKLÖSUNG  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : | AMMONIAKLÖSUNG  |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : | UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, (E)                               |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : | UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : | UN 2672 Ammonia solution, 8, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS       |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : | UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND                  |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : | UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND                  |

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

##### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)

:

8

Gefahrzettel (ADR)

:



##### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)

:

8

Gefahrzettel (IMDG)

:



##### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)

:

8

Gefahrzettel (IATA)

:



##### ADN

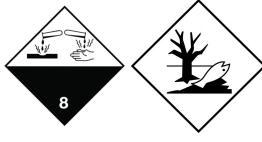
Transportgefahrenklassen (ADN)

:

8

Gefahrzettel (ADN)

:



##### RID

Transportgefahrenklassen (RID)

:

8

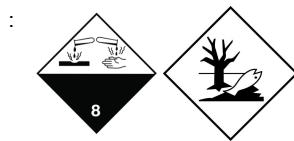
# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefahrzettel (RID)

: 8



### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : III |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : III |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : III |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : III |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : III |

### 14.5. Umweltgefahren

|                  |  |
|------------------|--|
| Umweltgefährlich | : Ja   |
| Meeresschadstoff | : Ja   |
| Sonstige Angaben | : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : C5                      |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 543                     |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T7                      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1                     |
| Tankcodierung (ADR)   | : L4BN                    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT                      |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3                       |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 80                      |
| Orangefarbene Tafeln  | :                         |

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: E

EAC-Code

: 2X

#### Seeschiffstransport

|  |               |
|--|---------------|
| Begrenzte Mengen (IMDG)                      | : 5 L         |
| Freigestellte Mengen (IMDG)                  | : E1          |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : P001, LP01  |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)            | : IBC03       |
| Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) | : B11         |
| Tankanweisungen (IMDG)                       | : T7          |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)      | : TP2         |
| EmS-Nr. (Brand)                              | : F-A         |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)        | : S-B         |
| Staukategorie (IMDG)                         | : A           |
| Stauung und Handhabung (IMDG)                | : SW2, SW5    |
| Trennung (IMDG)                              | : SGG18, SG35 |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) | : Farblose Flüssigkeit mit stechendem Geruch. Greift Kupfer, Nickel, Zink und Zinn und deren Legierungen, wie Messing, an. Greift Eisen und Stahl kaum an. Reagiert heftig mit Säuren. Flüssigkeit und Dampf verursachen Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute. |
| MFAG-Nr.                             | : 154  |

### Lufttransport

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1        |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y841      |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 1L        |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 852       |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 5L        |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 856       |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L       |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A64, A803 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 8L        |

### Binnenschiffstransport

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : C5     |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 543    |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 L    |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1     |
| Beförderung zugelassen (ADN)          | : T      |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EP |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0      |

### Bahntransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : C5                      |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 543                     |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                      | : MP19                    |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)            | : T7                      |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1                     |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                   | : L4BN                    |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                       |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)              | : W12                     |
| Expressgut (RID)  | : CE8                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                             | : 80                      |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                                 |
|---|---------------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf                   |
| 3(b)                                      | AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                                 |
|---|---------------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf                   |
| 3(c)                                      | AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE |
| 40.                                       | Ammonia                         |

### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

### Dual-Use Regulation (428/2009)

Contains no substance subject to the COUNCIL REGULATION (EC) No 428/2009 of 5 May 2009 setting up a Community regime for the control of exports, transfer, brokering and transit of dual-use items.

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

### Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|     |   |
|-----|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität   |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor  |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert   |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                   |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                      |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung             |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                      |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                       |
| EN                        | Europäische Norm   |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                              |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                          |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport             |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistent, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                     |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Acute Tox. 3 (Inhalativ: Gas)                | Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 3 |
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1          |
| Flam. Gas 2                                  | Entzündbare Gase, Kategorie 2                 |
| H221   | Entzündbares Gas.                             |

# AMMONIA SOLUTION 25% EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| H302   | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H314   | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H331   | Giftig bei Einatmen.  |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.   |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| Skin Corr. 1B                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.